



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (Elektronisches Rechtsverkehrsgesetz - ERVG)

Mit Schreiben vom 13. März 2003 hat die WPK gegenüber dem Bundesministerium der Justiz wie folgt Stellung genommen:

„(...) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind von dem Gesetz berührt, da sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 WPO i.V.m. §§ 3, 12 a StBerG, einschließlich des Rechts der Vertretung der Mandanten vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof sowie dem Verwaltungsgericht, soweit es sich um die Überprüfung steuerrechtlich relevanter Verwaltungsakte handelt, befugt sind. Ebenso sind die Berufsgesellschaften als Prozessbevollmächtigte vor den Finanzgerichten und dem BFH zugelassen.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt die Öffnung auch der Fachgerichtsbarkeiten für die elektronische Aktenbearbeitung mit der Folge, dass die Verfahrensbeteiligten in diesen Bereichen die Möglichkeit haben, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der Schriftform oder der mündlichen Form rechtswirksam verwenden zu können.

Wichtig für die Sicherung der Datenübersendung ist aus unserer Sicht die Gewährleistung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir uns der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 9. Dezember 2002 vollumfänglich anschließen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“